

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Telemark erbringt ihre Leistungen für den Kunden in der Reihenfolge ihrer Aufzählung auf der Grundlage
 - des jeweils mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrages,
 - der Leistungsbeschreibung Serverhousing,
 - im Falle der zusätzlichen Erbringung von IP-Dienstleistungen die Leistungsbeschreibung für IP-Dienstleistungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
- 1.2 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Vertragsdokumenten gelten diese in der dort vorgegebenen Reihenfolge, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart. Die Bestimmungen des jeweils höherrangigen Dokuments gehen denen der nachfolgenden Dokumente vor.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Telemark ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Leistungen der Telemark

- 2.1 Telemark stellt dem Kunden videoüberwachte und durch Einbruchmeldeanlagen gesicherte Rechenzentrumsflächen in Form von Rackstellfläche (Rack) in dem Zustand, in dem sich die Fläche zum Zeitpunkt des vereinbarten Übergabetermins befindet, zum Zwecke der Installation von Gerätetechnik für Telekommunikationszwecken dienende Leistungen zur Verfügung. Der Umfang und die Beschaffenheit der von Telemark geschuldeten Leistungen sind in dem mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag sowie der Leistungsbeschreibung und diesen Vertragsbedingungen festgelegt.
- 2.2 Die technische Umsetzung der Leistung ist Telemark freigestellt, sofern die Umsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Einzelvertrages und der Leistungsbeschreibung erfolgt.
- 2.3 Telemark kann mit der Erfüllung der Leistungen Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- 2.4 Telemark ist berechtigt, Änderungen an den vereinbarten Leistungen vorzunehmen, falls dies durch gesetzliche und/oder vollziehbare und bestandskräftige regulatorische Rahmenbedingungen zwingend erforderlich wird.
- 2.5 Im Übrigen darf Telemark Änderungen an den vereinbarten Leistungen nur vornehmen, soweit dadurch der Wert und die Tauglichkeit der Leistungen für den Kunden nicht eingeschränkt werden und dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 2.6 Sofern dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung technische Einrichtungen bereitgestellt werden, erwirbt er an den Einrichtungen kein Eigentum, sofern und soweit mit Telemark hierzu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

3 Rechte und Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat die Sicherheitsanforderungen der Telemark, insbesondere die in den Räumen der Telemark jeweils gültige Zutrittsregelung und Hausordnung sowie die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Regeln einzuhalten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenfalls mit der Zutrittsregelung und Hausordnung sowie in der Leistungsbeschreibung festgelegten Regeln vertraut sind und diese einhalten.
- 3.2 Der Kunde stellt Telemark alle zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung und benennt einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zur Abstimmung der Bereitstellung und des Betriebes der Leistungen. Ändern sich die Ansprechpartner und/oder die Kontaktdaten wird die Telemark unverzüglich in Textform informiert.
- 3.3 Der Kunde darf in den Serverhousing-Racks keine Einrichtungen betreiben, die die Einrichtungen und Anlagen von Telemark oder Dritten stören oder deren Betrieb beeinflussen können. Für die elektromagnetische Verträglichkeit (Störfestigkeit und -aussendung) sind die Grenzwerte gemäß dem jeweiligen Stand der Technik einzuhalten.
- 3.4 Der Kunde hat zudem die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit Telemark ihre Leistungen wie beauftragt erbringen kann.
- 3.5 Soweit der Kunde für die Nutzung der Serverhousing-Racks irgendwelche behördlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen benötigt, hat der Kunde diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen.
- 3.6 Soweit erforderlich, wirkt der Kunde bei der Erfüllung regulatorischer und gesetzlicher Pflichten der Telemark mit.
- 3.7 Der Kunde kann jederzeit Zutritt zu seinem Serverhousing-Rack beim Bereitschaftsdienst der Telemark für sich oder beauftragte Dritte anmelden. Geplante Arbeiten sind mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten Zutrittstermin anzumelden (siehe Zutrittsregelung und Hausordnung).
Der Zutritt erfolgt nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Telemark. Bei geplanten Arbeiten berechnet die Telemark außerhalb der Geschäftszeiten (werktags montags-freitags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eine Kostenpauschale von 150 € zzgl. MwSt. Für Arbeiten, die länger als 2 Stunden andauern, wird zusätzlich je angefangener Stunde 50,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Der Zutritt im Störfall kann jederzeit in Absprache mit der Telemark erfolgen.
- 3.8 Der Kunde hat Telemark nach vorheriger Absprache Zugang zu ihren Einrichtungen zur Kontrolle und Wartung zu gewähren.
- 3.9 Der Kunde unterstützt die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen der Telemark in angemessenem Umfang.
- 3.10 Die Serverhousing-Racks müssen aus Sicherheits-

- gründen verschlossen sein. Die Racks werden mit Zahlenschlösser gesichert. Die Zahlenkombination ist individuell einstellbar.
- 3.11 Der Kunde nimmt bis spätestens zum Ablauf von 5 Werktagen nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages den Rückbau der von ihm eingebrachten Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Technikschränke und der Systemtechnik, vor. Hat der Kunde Telemark mit der Verkabelung und Anbringung der Anschlussfelder an einem kundeneigenen Technikschränk beauftragt, so hat Telemark vor dem Rückbau durch den Kunden zunächst die Verkabelung sowie die Anschlussfelder zu entfernen. In diesem Fall hat der Kunde bis spätestens zum Ablauf von 5 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten der Telemark den Rückbau gemäß Satz 1 durchzuführen.
- 3.12 Kommt der Kunde der Verpflichtung nach Ziff. 3.11 nicht nach, ist Telemark berechtigt, die vom Kunden eingebrachten Anlagen und Einrichtungen vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages auf Kosten des Kunden auszubauen und zur Abholung durch den Kunden bereitzustellen.
- 3.13 Kommt der Kunde den Pflichten aus Punkt 3.11 nicht nach, behält sich die Telemark vor, die dadurch entstandenen Kosten und/oder Aufwendungen, die über die Rückbau- und Räumungskosten hinausgehen dem Kunden in Rechnung zu stellen. In diesem Fall muss er der Telemark für jeden Tag nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages die Entgelte des abgelaufenen Einzelvertrages weiter bezahlen. Er ist darüber hinaus dazu verpflichtet, der Telemark die Einnahmen zu erstatten, die die Telemark aufgrund der Verletzung der Pflichten aus Punkt 3.11 des Kunden nicht erzielen kann. Die weiter gezahlten Entgelte aus dem abgelaufenen Einzelvertrag werden dabei angerechnet.
- 3.14 Das gesamte Kundenequipment und alle weiteren Gegenstände, die vom Kunden in das Telemark Telehouse eingebracht werden, sind entsprechend den geltenden Vorschriften des jeweiligen Herstellers einzusetzen und zu betreiben. Änderungen an den Steckdosenleisten und an den Zuführungskabeln zu den Steckdosenleisten, dürfen weder vom Kunden noch von seinen Beauftragten vorgenommen werden.
- 3.15 Die Komponenten im Rack des Kunden sind so anzuschließen, dass eine gleichmäßige Belastung der drei Phasen erfolgt. Die Telemark ist berechtigt den Kunden anzuweisen, dieses zu veranlassen. Die Komponenten sind möglichst redundant an gedoppelte Netzteile anzuschließen. Geschieht dieses nicht, so ist der Kunde für etwaige Ausfälle von Komponenten des Kunden selbst verantwortlich.
- 3.16 Das Einrichten und Betreiben provisorischer Installationen, der Einsatz schadhafter Kabel oder Stecker für Strom oder Netzwerk sowie beschädigter Elektrogeräte ist verboten.
- 3.17 Die gekennzeichneten Ausgänge, Durchgänge, Treppen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
- 3.18 Dem Kunden ist es nicht gestattet, bauliche oder technische Änderungen an den Serverhousing-Racks/-Flächen sowie an den von Telemark überlassenen Einrichtungen vorzunehmen.
- 3.19 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich zum alleinigen Gebrauch oder Mitgebrauch überlassenen Racks/Flächen sowie technische Geräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Schäden hieran Telemark unverzüglich mitzuteilen.
- 3.20 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.21 Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist Telemark berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- #### 4 Untervermietung
- Eine Untervermietung der Serverhousing-Racks ist nicht gestattet.
- #### 5 Versicherung des Kunden
- 5.1 Der Kunde bringt seine Einrichtungen und Anlagen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr in die Serverhousing Racks ein.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine Versicherung gegen von ihm verursachte Vermögens-, Sach- und Personenschäden an den Anlagen und Einrichtungen der Telemark sowie den Anlagen und Einrichtungen Dritter abzuschließen. Die Deckungssumme hat insgesamt mindestens € 5 Mio. zu betragen.
- 5.3 Es obliegt dem Kunden, eine Sachversicherung für seine eigenen, in die Telemark-Standorte eingebrachten Anlagen abzuschließen.
- #### 6 Vertragsdauer / Kündigung
- 6.1 Der jeweilige Einzelvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Ist der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nicht gekündigt worden, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, er kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungsjahres gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelvertrages. Die Vertragslaufzeit des jeweiligen Einzelvertrages beginnt mit der Bereitstellung der Leistung durch die Telemark, sofern nicht im Einzelvertrag abweichendes geregelt wird.
- 6.2 Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von der Regelung in Ziffer 6.1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der jeweils andere Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten grob verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung und/oder Fristsetzung nicht abstellt bzw. beseitigt oder
 - der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät oder
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt und/ oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- 6.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 6.4 Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden von Telemark außerordentlich gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, Telemark den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 7 Pfandrecht der Telemark / Verwertung**
- 7.1 Der Kunde räumt der Telemark wegen der vertragsmäßig erbrachten Leistungen sowie wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Telemark und dem Kunden ein Pfandrecht an den Geräten ein, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses in den Besitz der Telemark gelangt sind. Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Telemark ist berechtigt, die Pfandverwertung im Wege des freihändigen Verkaufs durchzuführen.
- 7.2 Bevor die Telemark die Geräte des Kunden verwertet, ist sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Daten des Kunden gesichert werden und nicht mit den Geräten veräußert werden.
- 7.3 Holt der Kunde die bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen nach Ablauf eines Monats ab dem Ausbau durch Telemark nicht ab, so ist Telemark zu einer Verwertung berechtigt. Telemark ist auch berechtigt, Geräte im Wege des freihändigen Verkaufs zu veräußern.
- 7.4 Das Recht zum freihändigen Verkauf besteht auch dann, wenn die von Telemark zu machende Mitteilung dem Kunden an die der Telemark zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse nicht zugestellt werden kann.
- 8 Entgelte, Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Für die Leistungen der Telemark zahlt der Kunde die gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 8.2 Laufende, nutzungsunabhängige Entgelte stellt Telemark dem Kunden monatlich im Vorhinein in Rechnung. Dies gilt auch für pauschalisierte, monatliche Nutzungsentgelte. Für Leistungen, die während eines Abrechnungsmonats bereitgestellt oder beendet wurden, berechnet Telemark für jeden Tag 1/30 des monatlichen Entgelts.
- 8.3 Nutzungsabhängige Entgelte stellt Telemark monatlich, quartalsweise oder gemäß Vereinbarung mit dem Kunden im Nachhinein in Rechnung.
- 8.4 Installationsentgelte stellt Telemark nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung in Rechnung.
- 8.5 Für die Energiedienstleistung nach diesem Vertrag zahlt der Kunde der Telemark die von der Telemark nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und dem Kunden jeweils mitgeteilten Preise. Die Telemark kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Änderungen wird Telemark dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- 8.6 Alle Rechnungen von Telemark sind zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum fällig. Soweit die jeweilige Rechnung kein Fälligkeitsdatum vorsieht, ist die Rechnung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.7 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der Bereitstellung der Leistung durch Telemark, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Bereitstellungstermin. Telemark teilt dem Kunden die erfolgte Bereitstellung mit. Treten innerhalb von 5 Werktagen nach Bereitstellung Mängel an der bereitgestellten Leistung auf und zeigt der Kunde diese Mängel Telemark innerhalb des vorgenannten Zeitraumes an, so hebt dies seine Zahlungsverpflichtung bis zur Mangelbeseitigung durch Telemark auf.
- 8.8 Gegen Entgeltforderungen der Telemark kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden ebenfalls nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeübt werden.
- 8.9 Einwendungen gegen Rechnungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben. Einwendungen berechtigen zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungskürzung nur, wenn offensichtliche Fehler bestehen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Im Falle berechtigter Einwendungen erfolgt eine Gutschrift oder Verrechnung mit der nächsten Rechnung.
- 8.10 Sollten zukünftig durch Hoheitsakt Steuern, Abgaben oder sonstige, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffende hoheitlich auferlegte Belastungen erhoben werden, ist die Telemark berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B.

der Wegfall einer anderen Steuer oder Abgabe – werden von der Telemark angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 8.11 Vorstehender Absatz gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Telemark zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

9 Störungsbearbeitung

- 9.1 Der Kunde teilt etwaige Störungen von Telemark-Leistungen der Telemark-Hotline unter Angabe der zur Störungsbeseitigung benötigten Angaben unverzüglich mit. Die Telefon- und Faxnummer der Hotline wird dem Kunden spätestens mit der Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.
- 9.2 Telemark führt die Störungsbeseitigung im Rahmen des mit dem Kunden jeweils vereinbarten Service Levels durch.
- 9.3 Im Falle von Störungen kann nach Anmeldung ein sofortiger Zutritt gewährt werden (siehe Zutrittsregelungen).
- 9.4 Hat der Kunde der Telemark eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung der technischen Einrichtungen durch Telemark heraus, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von Telemark lag, ist Telemark berechtigt, dem Kunden die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, sofern es dem Kunden möglich und zumutbar gewesen wäre, die tatsächliche Fehlerursache zu erkennen. Gleiches gilt, wenn Telemark den Kunden bei einer Störungsmeldung darauf hinweist, dass die Störung nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, und der Kunde dennoch die Störungsbeseitigung durch Telemark verlangt.
- 9.5 Arbeiten an Einrichtungen von Telemark dürfen nur durch Telemark oder ihre Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden.
- 9.6 Telemark führt die Störungsbeseitigung im Rahmen des mit dem Kunden jeweils vereinbarten Service Levels durch. Die Mindestverfügbarkeit bei Klimatisierung und elektrischer Energie beträgt im Jahresdurchschnitt jeweils 99,98 %.

10 Zutritt

Es gilt die jeweils gültige Zutrittsregelung und Hausordnung des Rechenzentrums.

11 Gewährleistung

- 11.1 Telemark gewährleistet die Leistungserbringung mit der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Beschaffenheit.

- 11.2 Sind Leistungen von Telemark mangelhaft, gewährt der Kunde Telemark einen angemessenen Zeitraum zur Mängelbeseitigung. Schlägt der Mängelbeseitigungsversuch fehl, so hat Telemark das Recht zu einem weiteren Mängelbeseitigungsversuch. Schlägt auch dieser fehl, kann der Kunde den betroffenen Einzelvertrag außerordentlich kündigen oder die Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes (Minderung) verlangen.

- 11.3 Für Mängel, die auf einen nicht von Telemark zu vertretenden Eingriff in die technischen Systeme von Telemark oder auf eine nicht sachgerechte Nutzung der Leistung zurückzuführen sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

12 Haftung

- 12.1 Soweit Telemark Leistungen erbringt, die als Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu qualifizieren sind und eine Verpflichtung der Telemark zum Ersatz eines Vermögensschadens besteht, haftet Telemark nach den Regelungen des § 44 a TKG wie folgt: Für Vermögensschäden des Kunden, die von Telemark oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig herbeigeführt werden, haftet Telemark bis zu einem Betrag von 12.500 € je Schadensfall. Sofern den Endkunden des Kunden aufgrund eines fahrlässigen Handelns oder Unterlassens seitens Telemark oder ihrer Erfüllungsgehilfen Vermögensschäden zugefügt werden, haftet Telemark außerdem bis zu einem Betrag von 12.500 € je Endkunde des Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von Telemark auf 10 Mio. € jeweils je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Telemark sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 12.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Telemark auf den Schaden, den die Telemark bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als

mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 12.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 12.5 Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 12.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Sollte es einem Vertragspartner durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich werden, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so ruhen die gegenseitigen vertraglichen Pflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- 13.2 Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Einschränkung seiner Vertragsverpflichtungen unterrichten und sich mit allen angemessenen Mitteln bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen.
- 13.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend, Krieg, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Sabotage, gesetzgeberische Eingriffe, Streik, Naturkatastrophen und extreme Schlechtwetterverhältnisse sowie sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des betroffenen Vertragspartners liegt und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann.

14 Vertraulichkeit

- 14.1 Telemark und der Kunde verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten oder noch zu erlangenden und als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen. Die Tatsache, dass zwischen den Vertragspartnern eine Geschäftsbeziehung besteht, ist keine vertrauliche Information.

- 14.2 Die Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages für drei Jahre fort.
- 14.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die
- dem Informationsempfänger nachweislich vor Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt oder zugänglich gemacht waren;
 - dem Informationsempfänger nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner nachweislich auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen;
 - infolge von Veröffentlichungen oder aus anderweitigem Grund Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.
- 14.4 Unbeschadet vorgenannter Bestimmungen ist jede Vertragspartei berechtigt, ihren gesetzlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenden Informationen nachzukommen.

15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Vertragspartner können Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Ziff. 2.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

16 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Telemark verpflichtet sich, die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Telekommunikations- und Medien-dienstedatenschutzgesetzes (TTDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Iserlohn. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Der Kunde willigt ein, dass Telemark an Wirtschaftsauskunfteien Daten des Kunden übermittelt und Auskünfte über den Kunden erhält.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.
- 18.4 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformanfordernisses.

Stand: 12/2021